



# Patientenhinweis

Stand: 20. Februar 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/praxis/verordnungen](http://www.kvb.de/praxis/verordnungen)

## ■ Verordnung von Arzneimitteln für länger als drei Monate?

Immer wieder kommt es in Arztpraxen zu der Frage, ob nicht eine größere Menge an Arzneimitteln zur Überbrückung eines längeren Zeitraums möglich ist. Insbesondere Patienten, die chronisch krank sind und damit eine Dauermedikation einnehmen müssen, stellen diese Frage. **Ihrem Behandler sind hier die Hände gebunden!** Verschiedene gesetzliche Grundlagen wie beispielsweise der Bundesmantelvertrag Ärzte verpflichten Ihren Arzt, Verordnungen nur dann auszustellen, wenn er sich persönlich von Ihrem Gesundheitszustand überzeugt hat oder ihm Ihr Zustand aus der laufenden Behandlung bekannt ist.

Um eine sichere Behandlung – zu der auch Ihre Medikation gehört – zu gewährleisten sollte Ihr Arzt demnach nicht über einen Quartalsbedarf hinaus verordnen! Nur so kann er bei Bedarf eine Anpassung der Therapie an den aktuellen Gesundheitszustand durchführen.

Ein Vielfaches der größten Packung – dem Bedarf für 100 Behandlungstage - darf nur abgegeben werden, soweit **medizinische Gründe** diese rechtfertigen, sagt der Gesetzgeber.

Für eine akute Erkrankung sowie die Ein- oder Umstellung einer Arzneimitteltherapie wird Ihr Arzt die Menge entsprechend anpassen. Hierfür stehen Ihnen die Packungsgrößen N1 (zehn Behandlungstage) und N2 (30 Behandlungstage) zur Verfügung.

In der Regel werden Vertretungsärzte auch nur eine kürzere Behandlungsdauer abdecken, bis Ihr Hauptbehandler wieder zurückkehrt.

Beachten Sie auch, dass nach § 16 SGB V Ihr Anspruch auf Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ruht, solange Sie sich im Ausland aufhalten. Verordnungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung dürfen während dieser Zeit von einem deutschen Arzt nicht ausgestellt werden.

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.